

21. Kann eine gegen den Fiskus gerichtete Klage auch einer Behörde zugestellt werden, die zur Prozeßführung nicht befugt ist?  
B.P.D. § 171.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. November 1907 i. S. R. & F. (Rf.)  
w. sächsischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 69/07.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klägerin war zu Erweiterungsanlagen an der Linie der Sächsischen Staatsbahn Dresden-Bodenbach eine Parzelle enteignet, und die Entschädigung durch den Bescheid der Amtshauptmannschaft zu Pirna vom 26. März 1903 auf 37214,50  $\mathcal{M}$  festgesetzt worden. Der Rekurs gegen diesen Bescheid war durch den Beschluß der Kreis-hauptmannschaft zu Dresden vom 3. November 1904 zurückgewiesen. Der Beschluß war der Klägerin frühestens am 16. November 1904 zugegangen. Sie hat gemäß § 33 des Sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 gegen die Entscheidung der Verwaltungs-

behörde den Rechtsweg beschritten. Die Klage wurde der Königlichen Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden am 10. November 1905 zugestellt. Der Beklagte rügte, daß nicht die Generaldirektion, sondern das Finanzministerium den Fiskus im Prozesse zu vertreten habe, und daß deshalb die für die Beschreitung des Rechtsweges zugelassene einjährige Frist versäumt sei. Die Rüge wurde von den Vorinstanzen für begründet erachtet, und deshalb die Klage abgewiesen. Auch die Revision ist — bis auf einen hier nicht interessierenden Punkt — erfolglos geblieben.

#### Gründe:

... „Der die Verlegung des § 171 R.F.D. rügende Angriff der Revision kann nicht für begründet erachtet werden. Der Abs. 1 des § 171 betrifft die Zustellungen an nicht prozeßfähige Personen und bestimmt, daß sie an deren gesetzliche Vertreter zu erfolgen haben. Der Abs. 2 gibt eine Sondervorschrift für Behörden, Gemeinden, Korporationen und gewisse Personenvereine: bei ihnen ist die Zustellung an die gesetzlichen Vertreter nicht zwingend; es genügt die Zustellung an die Vorsteher. Nach Abs. 3 braucht, wenn mehrere gesetzliche Vertreter oder mehrere Vorsteher vorhanden sind, die Zustellung nur an einen derselben zu erfolgen. Im Zusammenhang mit § 171 stehen die §§ 172, 173, insofern auch sie die Vertretungsbefugnis Dritter in Ansehung von Zustellungen regeln, § 172 für Personen des Soldatenstandes, § 173 für physische oder juristische Personen, die Generalbevollmächtigte oder Prokuristen bestellt haben. Der Revision ist hiernach darin beizutreten, daß die Person, der wirksam die Klage zugestellt werden kann, nicht notwendig auch zur Prozeßführung berechtigt zu sein braucht, daß diese Frage vielmehr im Rechtsstreite selbst erst zum Austrage kommt. Allein im vorliegenden Falle greifen weder § 171 Abs. 2 und 3, noch die §§ 172, 173 R.F.D. Platz. Insbesondere ist die Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen nicht, wie die Revision geltend zu machen sucht, Generalbevollmächtigte des Sächsischen Landesfiskus im Sinne des § 173 R.F.D. Vielmehr handelt es sich lediglich um die Anwendung des § 171 Abs. 1; es ist zu prüfen, ob die Zustellung der Klage für den nicht prozeßfähigen sächsischen Eisenbahnfiskus an den richtigen gesetzlichen Vertreter erfolgt ist. Wer den Landesfiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten hat, bestimmt sich nach

den Gesetzen des betreffenden Bundesstaates. Sie entscheiden darüber, welche Behörde nach Maßgabe der in Betracht kommenden organisatorischen Vorschriften zur Wahrnehmung der Rechte des Staates im Hinblick auf die zu erledigende Vermögensangelegenheit berufen ist. Diese Behörde, und keine andere, vertritt den Fiskus, wie ihr Sitz auch maßgebend für den Gerichtsstand ist (§ 18 B. P. O.). Deshalb ist aber auch sie allein zur Empfangnahme von Zustellungen für den Rechtsstreit ermächtigt; sie ist die gesetzliche Vertreterin des Fiskus. Insofern decken sich die Befugnis zur Prozeßführung und die Befugnis zur Empfangnahme von Zustellungen. Sie würden nur dann auseinanderfallen, wenn — was praktisch nicht leicht vorkommen wird — mehrere Behörden zusammen den Fiskus zu vertreten hätten. Hier würde nach § 171 Abs. 3 B. P. O. die Zustellung an eine genügen, auch wenn die Prozeßführung gemeinschaftlich erfolgen müßte. Der Fall ist aber nicht gegeben. Nach der auf dem irrevocablen sächsischen Landesrecht beruhenden Feststellung des Berufungsrichters ist allein das königliche Finanzministerium der Vertreter des Fiskus in streitigen Enteignungssachen, soweit der Betrag von 1000 *M* überschritten wird, woraus sich ergibt, daß die Generaldirektion der Staatseisenbahnen als Vertreterin ausscheidet; sie ist es nach der unanfechtbaren Annahme des Berufungsrichters nur, sofern es sich um nicht streitige Enteignungssachen oder um Prozesse in solchen bis zum Betrage von 1000 *M* handelt. Es läßt sich also nicht sagen, daß die Generaldirektion gesetzliche Vertreterin, wenn schon nicht berufen zur Prozeßführung, sei. Darum war die Zustellung der Klage an sie wirkungslos, und es ist die Frist zur Klageerhebung nicht gewahrt.“ . . .